



Medizinische Fakultät der Universität Basel

Habilitationsreglement

Genehmigt an der Fakultätsversammlung vom 18.11.2002

Genehmigt vom Rektorat am 17. Juni 2003

Gestützt auf § 24 der Ordnung vom 26. Februar 1975 über die Habilitation zum Privatdozenten an der Universität Basel erlässt die Medizinische Fakultät folgendes Reglement.

§ 1 Definition

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung in Lehre und Forschung in einem Teilgebiet der zur Medizinischen Fakultät gehörenden Fächer. Sie berechtigt dazu, an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel zu lehren.

§ 2 Voraussetzungen

Die Habilitation setzt voraus, dass die Bewerberin / der Bewerber:

- an einer Hochschule der Schweiz den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Medizin erworben hat oder
- den Doktorgrad einer anderen akademischen Fachrichtung erworben hat oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule besitzt, für dessen Führung die in der Schweiz erforderliche Genehmigung vorliegt,
- in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausgeübt hat. Die Leistungen auf dem Gebiet der Forschung müssen durch Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Publikationsorganen dokumentiert sein; die Lehrleistungen sollen im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät oder gleichwertiger Lehrveranstaltungen sowie durch wissenschaftliche Vorträge nachgewiesen sein. Die Fähigkeit, vom Nationalfonds oder ähnlichen Institutionen nach einer Evaluation projektgebundene Forschungsmittel einzuwerben, wird ebenfalls berücksichtigt. Bewerber und Bewerberinnen, die eine Habilitation für ein Fach anstreben, für das ein FMH-Titel verliehen wird, müssen diese oder eine gleichwertige Qualifikation aufweisen,
- in der Regel eine a) mindestens einjährige überwiegend wissenschaftliche Tätigkeit (80% einer Vollzeitbeschäftigung) sowie b) eine mindestens einjährige Tätigkeit an einer angesehenen medizinischen Institution¹ im Ausland absolviert hat (vorzugsweise in Kombination),²
- Kurse in Hochschuldidaktik und universitären Arbeitstechniken (oder ähnlichem) absolviert hat.

¹ Wird von der Habilitationskommission auch als biologische Institution verstanden. Bemerkung nach Genehmigung angeführt.

² Genehmigt von der Fakultätsversammlung am 24. Mai 2004 / vom Rektorat am 29. Juni 2004

§ 3 **Habilitationsleistungen**

Für die Habilitation sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen:

3.1 *Schriftliche Habilitationsleistungen:*

Der Bewerber / die Bewerberin muss schriftliche Habilitationsleistungen vorlegen, aus denen die Befähigung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit hervorgeht. Es ist insbesondere nachzuweisen, dass der Bewerber / die Bewerberin die Fähigkeit besitzt, eigene Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftlich zu bearbeiten.

Die schriftlichen Habilitationsleistungen können als *kumulative Habilitation* vorgelegt werden. Alternativ kann eine Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Für die *kumulative Habilitation* reicht der Bewerber / die Bewerberin in der Regel fünf Arbeiten aus einem definierten Themenbereich ein, die er / sie allein oder als Erstautor/in oder, im Sinne der Leitung einer Arbeitsgruppe, als Letztautor/in verfasst hat. Bei Arbeiten mit Co-Autoren muss der eigene Anteil erkennbar und bewertbar gemacht werden. Die für die kumulative Habilitation bezeichneten Arbeiten müssen in hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert worden sein; die Rangfolge der Publikationsorgane ist fachspezifisch zu definieren.

Den Abdrucken bzw. Kopien der Arbeiten ist ein Autoreferat im Sinne eines Review beizufügen, welches den Gesamtzusammenhang der oben genannten Arbeiten aufzeigt und in einen aktuellen Kontext bringt. Kopien aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin / des Bewerbers sind beizufügen.

Die *Habilitationsschrift* besteht aus einer in ihrer Gesamtheit noch nicht veröffentlichten, in der Regel im Textteil nicht mehr als 100 Manuskriptseiten umfassenden Arbeit. Der Habilitationsschrift sind die weiteren wissenschaftlichen Publikationen der Bewerberin / des Bewerbers beizufügen.

3.2 *Mündliche Habilitationsleistungen:*

Der Bewerber / die Bewerberin muss seine / ihre Befähigung zum Universitätslehrer / zur Universitätslehrerin nachweisen. Dies erfolgt in Form eines frei gehaltenen Vortrags (Probenvortrag). Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen durch die Gutachter und die Zulassung zum Probenvortrag durch die Habilitationskommission hält die Bewerberin / der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission mit anschließender Aussprache (Kolloquium). Der Probenvortrag steht den Fakultätsmitgliedern³ offen.

3.3 *Öffentliche Habilitationsvorlesung:*

Nach dem abgeschlossenen Habilitationsverfahren ist der zum Privatdozenten / die zur Privatdozentin Ernannte verpflichtet, so bald als möglich (spätestens im 2. Semester seiner/ihrer Lehrtätigkeit) eine öffentliche Habilitationsvorlesung durchzuführen. Wird keine öffentliche Habilitationsvorlesung durchgeführt, kann das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Regenz den Entzug der *venia docendi* beantragen.

³ Als Mitglieder der Fakultät gelten: die Professorinnen und Professoren, an der Fakultät Habilitierte, Lehrbeauftragte, Assistierende und Studierende.

§ 4 Verfahren

4.1 Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung obliegt dem Dekanat. Es wird durch die Habilitationskommission unterstützt.

4.2 Vorprüfung

Vor Beginn der Zusammenstellung der für die Habilitation vorgesehenen Einzelarbeiten bzw. vor Beginn der Niederschrift der Habilitationsarbeit stellt der Bewerber/die Bewerberin einen Antrag an das Dekanat, eine Überprüfung der Voraussetzungen für eine eventuelle Habilitation durchzuführen. Die Form des Antrags und die notwendigen Unterlagen sind in einem Merkblatt des Dekanats beschrieben. Die Empfehlungen aus dem Vorverfahren werden der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

4.3 Durchführung der Habilitation

Einleitung des Verfahrens

4.3.1 Die Bewerberin / der Bewerber stellt an den Dekan / die Dekanin der Medizinischen Fakultät einen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens unter Angabe ihrer / seines angestrebten Habilitationsgebietes und unter Beifügung der schriftlichen Habilitationsleistungen und der übrigen Unterlagen. Weiterhin nennt sie / er drei mögliche Themen für den Probevortrag, die sich vom Habilitationsthema und voneinander unterscheiden. Die Form des Antrags und die notwendigen Unterlagen sind in einem Merkblatt des Dekanats beschrieben.

4.3.2 Der Dekan / die Dekanin orientiert das Rektorat über die Einleitung des Verfahrens und fordert den örtlichen / die örtliche Fachvertreter/in auf, ein Gutachten zu verfassen (*1. Gutachten*), in dem besonders auch die Persönlichkeit und die Lehrbefähigung des Habilitanden / der Habilitandin zu würdigen sind. Sobald dieses Gutachten im Dekanat vorliegt, wird es zusammen mit dem Antrag, den schriftlichen Habilitationsleistungen und den übrigen Unterlagen an die Mitglieder der Habilitationskommission weitergeleitet. Die Habilitationskommission prüft - unter Einbezug der früheren Beurteilung durch die Vorprüfungskommission - ob die Voraussetzungen für die formale Eröffnung des Habilitationsverfahrens gegeben sind.

4.3.3 Falls das Prüfungsergebnis negativ ist, wird dem Antrag nicht entsprochen und die Unterlagen werden dem Bewerber / der Bewerberin mit Begründung des Entscheids zurückgegeben. Er / sie kann - unter Berücksichtigung der formalen Einwände - seinen / ihren Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens einmal wiederholen. Führt die erneute Prüfung wieder zu einem negativen Ergebnis, beantragt der Dekan / die Dekanin der Fakultätsversammlung, den Antrag auf Habilitation endgültig abzulehnen. Sowohl der erste negative Entscheid über das Prüfungsergebnis als auch die endgültige Ablehnung des Habilitationsantrags sind dem Bewerber/der Bewerberin mittels Verfügung bekannt zu geben.

Eröffnung des Verfahrens

4.3.4 Falls das Prüfungsverfahren positiv ausfällt, gilt das Habilitationsverfahren als eröffnet. Die Kommission würdigt die aus dem Kreis der Kommission oder von Seiten des Fachvertreters genannten möglichen Gutachter. Der/die Kandidat/in kann gegen max. 2 der genannten möglichen Gutachter/innen Bedenken anbringen; diese bedürfen einer eingehenden schriftlichen Begründung.

Aus den verschiedenen Nominationen bestimmt die Kommission zwei Hochschullehrende, die zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert werden.

In der Regel soll:

- das 2. *Gutachten* durch einen örtlich habilitierten Experten aus einem themenverwandten Gebiet erfolgen.
- das 3. *Gutachten* durch einen auswärtigen Hochschullehrer / eine auswärtige Hochschullehrerin erfolgen.

Zusätzlich kann der / die Kandidat/in eine/n weitere/n Gutachter/in benennen. Diese/n kann die Kommission ablehnen; eine Ablehnung bedarf einer eingehenden schriftlichen Begründung. Im Falle der Ablehnung kann der / die Kandidat/in eine/n weitere/n Gutachter/in benennen, der von der Kommission nicht mehr abgelehnt werden kann, sofern der Vorschlag den generellen Bedingungen entspricht. Generell als Gutachter/in nicht bestellt werden dürfen: dem Bewerber nahestehende Personen, Co-Autoren und frühere oder derzeitige Mentoren. Das zweite und dritte Gutachten soll 6 Wochen nach Versand abgeschlossen sein.

- 4.3.5 Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird unter Nennung des Kandidaten / der Kandidatin, des angestrebten Habilitationsziels, des Titels der schriftlichen Habilitationsleistungen, des Fachvertreters und der bestimmten Gutachter an der nächstfolgenden Fakultätssitzung durch den Dekan / die Dekanin bekanntgegeben. Danach liegen die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie das Curriculum und drei weitere wichtige Publikationen des Habilitanden / der Habilitandin zur Einsichtnahme für alle Fakultätsmitglieder im Dekanat auf. Es besteht für alle Mitglieder der Fakultät die Möglichkeit, allfällige Kommentare an den Dekan / die Dekanin zu richten.
- 4.3.6 Nach Eingang aller Gutachten würdigt die Habilitationskommission die vorliegenden Stellungnahmen. Falls alle Gutachten positiv sind, entscheidet die Kommission direkt über die Zulassung zum Probevortrag.
- 4.3.7 Falls ein Gutachten negativ ist, muss ein weiterer auswärtiger Gutachter bestimmt werden. Diesem ist mitzuteilen, dass bei dem Habilitationsverfahren bereits ein negatives Gutachten vorliegt, und dass seine Stellungnahme für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist. Der Inhalt der negativen Gutachten wird dem Habilitanden / der Habilitandin ohne Nennung des Gutachters bekanntgegeben. Der Habilitand / die Habilitandin kann vor der Nominierung eines weiteren Gutachters den Antrag auf Habilitation zurückziehen.
- 4.3.8 Falls zuletzt zwei negative Gutachten vorliegen, beantragt der Dekan / die Dekanin bei der nächstfolgenden Fakultätssitzung, die Habilitation abzulehnen. Wenn die Fakultätsversammlung dem Antrag auf Ablehnung nicht zustimmt, erfolgt ein zu begründender Rückverweis an die Habilitationskommission zur erneuten Beratung. Bleibt die Habilitationskommission bei Ihrer Ablehnung der Zulassung zum Probevortrag beschliesst die Fakultätsversammlung abschliessend über die Zulassung zum Probevortrag
- 4.3.9 Der / die auf Grund der schriftlichen Leistungen positiv beurteilte Habilitand / Habilitandin wird zu einem Probevortrag vor der Habilitationskommission eingeladen, der den Fakultätsmitgliedern¹ offen steht. Das Thema des Probevortrags wird von der Kommission aus den drei vom Kandidaten / von der Kandidatin vorgeschlagenen Themen bestimmt und dem Kandidaten / der Kandidatin spätestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin bekannt gegeben. Im Anschluss an den Probevortrag stellt sie / er sich der Diskussion mit den Mitgliedern der Habilitationskommission und den anwesenden Fakultätsmitgliedern (Kolloquium). Die Habilitationskommission organisiert mindestens zweimal pro Semester Veranstaltungen zur Anhörung der Probevorträge.
- 4.3.10 Die Habilitationskommission gibt ihre Empfehlung auf Habilitation der Kandidatin / des Kandidaten aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen an den Dekan / die Dekanin zur Weiterleitung an die Fakultätsversammlung ab. Diese entscheidet nach Anhörung des Präsidenten / der Präsidentin der Kommission in

geheimer Abstimmung an ihrer nächsten Sitzung über die Weiterleitung des Verfahrens an die Regenz.

- 4.3.11 Das Habilitationsverfahren ist erfolgreich beendet, wenn 2/3 der anwesenden Fakultätsmitglieder in geheimer Abstimmung der Habilitation zustimmen. Danach stellt der Dekan / die Dekanin Antrag an die Regenz auf Erteilung der *venia docendi*. Nach deren Erteilung ist die / der Habilitierte berechtigt, den Titel "Privatdozentin" / "Privatdozent" (Abkürzung: PD) vor dem Dokortitel zu führen.
- 4.3.12 Wenn die Fakultätsversammlung zu einem negativen Entscheid kommt, soll das Verfahren an die Habilitationskommission zurückgewiesen werden. Diese soll die Einwände prüfen, weitere Massnahmen treffen und der Fakultät einen neuen Antrag unterbreiten. Wird ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Habilitation wiederum von der Fakultätsversammlung abgelehnt, so ist das gesamte Habilitationsverfahren mit negativem Ergebnis beendet.

§ 5 Umhabilitation

- 5.1 Personen, die bereits an einer anderen Universität habilitiert wurden, können sich als Privatdozent/in an die Medizinische Fakultät Basel umhabilitieren.
- 5.2 Zur Einleitung der Umhabilitation stellt der Bewerber / die Bewerberin einen Antrag an den Dekan / die Dekanin. Beizufügen sind das Curriculum vitae, die Habilitationsschrift oder ihr Äquivalent, ein Verzeichnis der bisher erbrachten Lehrleistungen sowie des wissenschaftlichen Oeuvres, ausserdem drei kürzlich erschienene wichtige Publikationen. Weiterhin nennt die Bewerberin / der Bewerber ein Thema für das wissenschaftliche Kolloquium vor der Habilitationskommission.
- 5.3 Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag zusammen mit den übrigen Unterlagen an die Mitglieder der Habilitationskommission weiter.
- 5.4 Die Habilitationskommission fordert ein Gutachten des / der örtlichen Fachvertreters / Fachvertreterin an. Ist dieses Gutachten positiv, wird die Bewerberin / der Bewerber durch die Dekanin / den Dekan aufgefordert, an einer folgenden Veranstaltung der Habilitationskommission ihren / seinen Probevortrag zu halten. Das weitere Verfahren entspricht dann dem von § 4.3.10 bis 4.3.12.
- 5.5 Im Falle eines negativen Gutachtens wird dieses Ergebnis der Bewerberin / dem Bewerber zur Kenntnis gebracht. Sie / er kann dann den Antrag zurückziehen oder um die Einholung eines externen Gutachtens bitten. Ist dieses positiv und empfiehlt die Habilitationskommission aufgrund der erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen die Habilitation entspricht das weitere Verfahren dem von § 4.3.10 bis 12.

§ 6 Feststellung der Habilitationsäquivalenz

- 6.1 Personen, die zuvor in Lehre und Forschung an einer Universität tätig waren, die das Verfahren der Habilitation nicht kennt, können beantragen, dass ihre bisherigen Leistungen als Habilitationsäquivalenz durch die Medizinische Fakultät Basel anerkannt werden.
- 6.2 Zur Feststellung der Äquivalenz stellt die Bewerberin / der Bewerber einen Antrag an den Dekan / die Dekanin. Beizufügen sind Verzeichnisse der bisher erbrachten Lehrleistungen sowie des wissenschaftlichen Oeuvres, ausserdem drei kürzlich erschienene wichtige Publikationen. Weiterhin nennt die Bewerberin / der Bewerber ein Thema für das wissenschaftliche Kolloquium vor der Fakultätsversammlung.

- 6.3 Das weitere Verfahren erfolgt analog § 5.3 bis 5.5 ("Umhabilitation"). Dabei ist bei allen Schritten des Verfahrens die in Frage stehende Anerkennung der Habilitationsäquivalenz kenntlich zu machen.

§ 7 Erlöschen / Aberkennung der Habilitation

- 7.1 Die Habilitation an der Fakultät erlischt automatisch, wenn der / die Habilitierte sich an eine andere Fakultät umhabilitiert oder an eine andere Universität berufen wird.
- 7.2 Sofern der / die Habilitierte die von der Universität und Fakultät festgelegten minimalen Leistungen nicht erbringt oder anderweitige schwerwiegende Gründe gegen die Fortsetzung der Habilitation sprechen, beantragt die Fakultät der Regenz den Entzug der *venia docendi*.
- 7.3 Das diesbezügliche Verfahren wird vom Dekanat eröffnet und geführt. Es kann eingeleitet werden, wenn die minimalen Leistungen über einen Zeitraum von 2 Semestern nicht erbracht wurden oder dem Dekanat schriftlich schwerwiegende Gründe gegen die Fortsetzung der Habilitation mitgeteilt wurden. Vor der Eröffnung des Verfahrens informiert das Dekanat die / den Habilitierten unter Nennung der Gründe über das bevorstehenden Verfahren und holt deren / dessen Stellungnahme ein.
- 7.4 Im Rahmen des Verfahrens gewährt das Dekanat der / dem Habilitierten eine Frist, innerhalb derer die der Fortsetzung der Habilitation entgegenstehenden Gründe beseitigt werden können. Diese beträgt 1 Semester.
- 7.5 Können die Gründe, die einer Fortsetzung der Habilitation entgegenstehen, innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden, beantragt das Dekanat der Fakultätsversammlung die Aufhebung der Habilitation zustimmend an die Regenz weiterzuleiten. Der Antrag erfolgt unter Dokumentation der Gründe und unter Beilage der Empfehlung der Habilitationskommission.
- 7.6 Stimmt die Fakultätsversammlung dem Antrag des Dekanates nicht zu, wird der / dem Habilitierten eine weitere Frist zur Beseitigung der Gründe, die einer Fortsetzung der Habilitation entgegenstehen, eingeräumt.
- 7.7 Können auch in dieser Frist die Gründe nicht beseitigt werden, kann die Fakultätsversammlung den begründeten Antrag des Dekanates nicht mehr zurückweisen. Er wird nach Information der Fakultätsversammlung direkt an das Rektorat zur Genehmigung durch die Regenz weitergeleitet.

Stand Juni 04

Mitglieder der Habilitationskommission der Medizinischen Fakultät
Stand Juni 04

Prof. Dr. med. M. Mihatsch, Vorsitz
Prof. Dr. med. M. Heim*
Frau cand.med. L. Kalbermatten
Frau PD Dr. I. Hösli-Krais*
Prof. Dr. phil. L. Landmann
Prof. Dr. med.dent. C. Marinello*
Prof. Dr. phil. E. Palmer
Prof. Dr. med. G. Pierer*
Prof. Dr. med. W.E. Radü*
Frau Prof. rer.soc. Dipl.Psych. S. Reiter-Theil
Frau Prof. A. Riecher-Rössler*
Dr. med. Beat Schär

*gleichzeitig Mitglieder der Vorprüfungskommission